

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 2, 80 Abs. 2, 82 Abs. 1; ZPO § 549 Abs. 1

- a) Die Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (GVBl 225) verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
- b) Diese Verordnung ist nicht revisibel im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO.

BGH, Urt. v. 16. März 1966 - Ib ZR 158/63 - OLG Hamburg
IG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 158/63

URTEIL

Verkündet am

16. März 1966

Wüst,

Justizhauptsokretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.

2.

Beklagten und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. Februar 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen, die die Kosten der Revision als Gesamtschuldner zu tragen haben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Horst L. betrieb im H. Hafen die Ewerführerei, Frachtschiffahrt und Schutenvermietung. Die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg - Amt für Wirtschaftsüberwachung - Preisbildung und Preisüberwachung - stellte im Zuge eines 1959 begonnenen Ermittlungsverfahrens fest, daß L. laufend die Entgeltsätze für Leistungen der Hafenschiffahrt im Verkehr mit etlichen Kunden, darunter der Beklagten zu 1, unterschritten hatte. Die Behörde erließ gegen L. und andere Beteiligte, darunter gegen den Sohn der Beklagten zu 2, Bußgeldbescheide, welche noch nicht rechtskräftig sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Im Herbst 1960 wurde über das Vermögen des Kaufmanns L. das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Kläger.

Der Kläger hat unter Bezugnahme auf die Ermittlungsergebnisse im Bußgeldverfahren vorgetragen, der Gemeinschuldner habe bei den in den Jahren 1959/1960 für die Beklagte zu 1 erbrachten Transportleistungen die Festpreise der Hafenschiffahrtsentgelte ständig unterschritten. Die Beklagte zu 1 und deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Beklagte zu 2, seien verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den tariflichen Festentgelten und den vom Gemeinschuldner berechneten Frachtsätzen nachzuzahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 17.147,35 DM nebst 5 % Zinsen auf 14.867,47 DM seit Klagerhebung, auf 2.279,88 DM ab Zustellung des Schriftsatzes vom 29. November 1961 an die Beklagten, zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 16.319,60 DM nebst 5 % Zinsen auf 14.039,72 DM seit dem 14. April 1961 und auf 2.279,88 DM seit dem 29. November 1961 zu zahlen. Die weitergehende Klage in Höhe von 827,75 DM ist abgewiesen worden.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Ansprüche aus den vom Gemeinschuldner mit der Beklagten zu 1 geschlossenen Verträgen werden ihrer Höhe nach durch die Verordnung über Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hamburger Hafens vom 11. Dezember 1951 bestimmt.

Gemäß § 65 Abs. 1 des Hamburger Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (GVBl 169) in der Fassung vom 20. Juni 1960 (GVBl 335) ist der Hamburger Senat ermächtigt, Entgelte der Hafenschiffahrt für den Hamburger Hafen und die nicht-bundeseigenen Wasserstraßen im ganzen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsverordnung festzusetzen. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 13 gilt die Verordnung über Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (GVBl 225) als aufgrund der §§ 63 und 65 des Hafengesetzes erlassen.

I. 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten sowohl das Hafengesetz als auch die Verordnung über die Entgelte der Hafenschiffahrt entsprechend dem in Hamburg geltenden Gewohnheitsrecht ausgefertigt worden und daher nicht aus formellen Gründen ungültig seien.

Es legt dar, daß zur Zeit des Erlasses der Verordnung noch die vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom

15. Mai 1946 (GVBl 51) gegolten habe, deren Art. 20 keine besondere Bestimmung darüber enthalten habe, wie Verordnungen auszufertigen und zu verkünden gewesen seien. Rechtsverordnungen würden gewohnheitsrechtlich in Hamburg in der Form ausfertigt, daß sie mit dem Zusatz versehen würden "Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg (Datum)". Da die fragliche Verordnung diese Formel trage, sei sie damit dem Gewohnheitsrecht entsprechend ordnungsgemäß ausfertigt worden. Einer Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder durch einen Senator bedürfe es zur wirksamen Ausfertigung nicht. Die Verordnung sei in dem dafür vorgesehenen Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt ordnungsgemäß verkündet worden.

Das Hafengesetz, so fährt das Berufungsgericht fort, sei nach Inkrafttreten der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. Mai 1952 (richtig: vom 6. Juni 1952, GVBl 117) erlassen worden. Deren Art. 52 enthalte keine bestimmte Form für die Ausfertigung von Gesetzen. Das Gewohnheitsrecht in Hamburg habe die Ausfertigungsformel entwickelt: "Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz ... ausfertigt Hamburg, (Datum). Der Senat". Diese Ausfertigungsformel weise das Gesetz auf. Einer Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Senators bedürfe das Gesetz gewohnheitsrechtlich zur formellen Gültigkeit nicht.

2. Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, das Berufungsgericht habe bei der Prüfung, ob das Hafengesetz und die Verordnung wirksam zustande gekommen seien, gegen den aus Art. 82 Abs. 1 GG zu entnehmenden, allgemein in der Bundesrepublik geltenden Grundsatz verstoßen, daß die Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen

der Unterzeichnung bedürfe. Die Verkündung der Verordnung über Entgelte und die des Hafengesetzes ließen jedoch keine Unterschrift erkennen.

Nach § 549 Abs. 1 ZPO kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder auf der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Wie noch darzulegen ist (vgl. zu IV), haben sowohl die Verordnung über Entgelte als auch das Hamburger Hafengesetz nur im Bezirk des Berufungsgerichts Geltung. Das Revisionsgericht ist daher nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob das angegriffene Urteil auf einer Verletzung d i e s e r Vorschriften beruht. Das Gleiche gilt, soweit die Revision eine Verletzung von Bestimmungen der Verfassung der Hansestadt Hamburg beanstandet.

Gemäß § 562 ZPO ist die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 ZPO nicht gestützt werden kann, für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend.

Die Frage, ob das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, daß beide Gesetze entsprechend den bei ihrem Zustandekommen geltenden hamburgischen Verfassungsbestimmungen ausgefertigt worden seien, ist somit nicht nachprüfbar (vgl. BGH NJW 1954, 1081). Dagegen unterliegt der Nachprüfung, ob das Berufungsgericht bei Bejahung des Wirksamwerdens der Verordnung über Entgelte und des Hafengesetzes gegen einen höherrangigen, allgemein in der Bundesrepublik geltenden Grundsatz verstoßen hat (BGH aaO betr. Art. 82 Abs. 2 GG).

Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Gemäß Art. 82 Abs. 1 GG werden die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (Satz 1). Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Ausfertigung besteht nach einhelliger Ansicht in der unterschriftlichen Beurkundung, daß der zur Verkündung bestimmte Gesetzestext nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist und daß er mit dem vom Bundestag festgestellten Gesetzesinhalt übereinstimmt (von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz S. 442; Maunz-Dürig, Grundgesetz Art. 82 Rdnr. 1 u. Anm. 1). Die Vorschrift des Art. 82 ist im VII. Abschnitt des Grundgesetzes enthalten, der die Überschrift trägt "Die Gesetzgebung des Bundes". Das Grundgesetz enthält keine Bestimmung, die das Gesetzgebungsverfahren der Länder zum Gegenstand hat. Es ist daher schon zweifelhaft, ob sich der Vorschrift des Art. 82 Abs. 1 GG überhaupt ein auch die Länder bindender Grundsatz entnehmen läßt, demzufolge die Gesetzesausfertigung unterzeichnet sein und die Verkündung dies ersichtlich machen muß. Eine solche Bindung kann auch nicht aus Art. 28 GG hergeleitet werden, wonach die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muß. Denn die Bestimmungen über die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen betreffen jedenfalls insoweit, als es sich darum handelt, ob die Ausfertigung handschriftlich unterzeichnet sein und ob die Verkündung die Unterzeichnung der Gesetzesausfertigung erschen lassen muß, Umstände des Gesetzgebungsverfahrens, die nicht von so fundamentaler Bedeutung sind, daß die Länder hieran gebunden sind. Es kommt hinzu,

daß die Behauptung, die Ausfertigungen der Verordnung über Entgelte und des Hafengesetzes ermangelten der Unterzeichnung, von der Revision aus der Tatsache hergeleitet wird, daß die Verkündungen dieser Gesetze keinen Abdruck einer Namensunterschrift enthalten. Damit fehlt es aber an einer substantiierten Behauptung, daß die Ausfertigungen selbst keine Namensunterschrift trügen. Der Umstand, daß die Unterschriften nicht aus den Verkündungen des Gesetzes und der Verordnung ersichtlich sind, würde deren Wirksamkeit jedoch keinesfalls beeinträchtigen können.

Demnach kann darin, daß die Verkündungen der Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hamburger Hafens vom 11. Dezember 1951 und des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 eine Unterschrift nicht ersehen lassen, entgegen der Auffassung der Revision keine Verletzung eines allgemeinen, aus dem Grundgesetz zu entnehmenden Rechtsgrundsatzes erblickt werden.

II. Die Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (GVBl 225) ist nach ihrem Vorspruch erlassen aufgrund der 26. und 28. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt vom 5. Februar und 22. Juli 1938 (RuStAnz 1938 Nr. 33 u. Nr. 170) i.V.m. Art. 129 Abs. 4 GG und aufgrund von § 2 Abs. 2 Buchst. b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI 1948, 27). In § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesgesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinnSchVerkG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl I 1453) ist bestimmt, daß mit dessen Inkrafttreten das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt nebst den zu

seiner Durchführung ergangenen Verordnungen außer Kraft tritt, daß jedoch die aufgrund der 26. und 28. Durchführungsverordnung erlassene hamburgische Verordnung über Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 unverändert bleibt. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 13 des Hamburger Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 gilt, wie bereits eingangs dargelegt worden ist, diese Verordnung als aufgrund der §§ 63 und 65 des Hafengesetzes erlassen.

1. Insoweit führt das Berufungsgericht aus, daß das Hafengesetz nicht gegen das Binnenschiffsverkehrsgesetz verstoße, weil dieses sich nicht auf das Gebiet des Hamburger Hafens erstrecke. Auch die Verordnung sei wirksam, da die genannten Durchführungsverordnungen in erster Linie die Delegation zur Festsetzung von Entgelten auf den damaligen Reichsstatthalter in Hamburg beträfen, an dessen Stelle nunmehr nach Art. 129 Abs. 1 und 2 GG der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getreten sei. Das vom Wirtschaftsrat erlassene Preisgesetz, das in der Verordnung als zweite Ermächtigungsgrundlage genannt sei, sei Bundesrecht geworden. Die Bestimmung des § 2 des Preisgesetzes sei vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßig erklärt worden. Auch insoweit könne daher die Wirksamkeit der Verordnung nicht bezweifelt werden.

Somit sei der Senat zum Erlass der Verordnung ermächtigt gewesen. Deren Rechtswirksamkeit sei noch dadurch unterstrichen worden, daß sie in § 45 BinnSchVerkG ausdrücklich aufrechterhalten worden sei. Auch der Landesgesetzgeber habe sie als fortgeltend angesehen. Nach § 65 Hafengesetz sei der Senat ermächtigt, Festentgelte für die Hafenschiffahrt durch Rechtsverordnung festzusetzen und dieses Recht zu

delegieren. In § 67 Abs. 1 Nr. 13 Hafengesetz sei bestimmt, daß die Verordnung als aufgrund des § 65 Hafengesetz erlassen gelte. Bundes- und Landesgesetzgeber sähen die Verordnung demnach als geltendes Recht an. Entgegen der Meinung der Beklagten habe die Verordnung nicht gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrats bedurft. Soweit sich der Bundesgesetzgeber mit dieser Verordnung befaßt habe, nämlich im Rahmen des § 45 BinnSchVerkG, seien die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats gewahrt. Für die in §§ 65, 67 Abs. 1 Nr. 13 Hafengesetz getroffenen Regelungen habe der Landesgesetzgeber der Zustimmung des Bundesrats nicht bedurft.

2. Auch diese Darlegungen des Berufungsgerichts halten den erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Angriffen der Revision stand:

a) Die Revision meint, da die konkurrierende Gesetzgebung sich nach Art. 74 Nr. 21 GG auf die Binnenschifffahrt und auf die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen erstrecke, und da die hamburgische Verordnung über Entgelte einem Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betreffe, sei sie gemäß Art. 125 GG innerhalb ihres Geltungsbereichs Bundesrecht geworden. Diese Auffassung trifft nicht zu. Denn die "Seehäfen", die in einem der Gesetzentwürfe in die dem Art. 74 Nr. 21 GG entsprechende Vorschrift eingefügt worden waren, sind wieder gestrichen worden. Der Zuständigkeitsausschuß des Parlamentarischen Rates hat dazu festgestellt, daß die Seehäfen nicht erwähnt seien, um damit klarzustellen, daß die Gesetzgebungsbefugnis und Verwaltung hinsichtlich der Seehäfen wie bisher Sache der betreffenden Länder sei (von Mangoldt-Klein, aaO 2. Aufl. Art. 74 Anm. 1 zu Z. 2^o).

b) Hiermit erweist sich zugleich die Ansicht der Revision als unbegründet, die Verordnung über Entgelte habe gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrats bedurft, soweit es sich um die Gesetzgebungszuständigkeit bezüglich des Seehafens Hamburg handelt. Dieser Zustimmung bedürfen Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Wie vorstehend dargelegt, steht die Gesetzgebung und Verwaltung hinsichtlich der Seehäfen den Ländern nicht aufgrund eines Bundesgesetzes, sondern aus eigenem Recht zu. Die Verordnung bedurfte daher nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Eine Zustimmung des Bundesrats war auch nicht etwa aus dem Grunde erforderlich, wie die Revision meint, weil die Verordnung die Preisbildung der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg regelt. Denn der Zustimmung des Bundesrats bedürfen nach Art. 80 Abs. 2 GG Rechtsverordnungen des B u n d e s (von Mangoldt aaO Art. 80 Anm. 3; Bonnor Kommentar zum GG Art. 80 zu II 2; Maunz-Dürig, aaO Art. 80 Anm. 23), welche entweder aufgrund von Bundesgesetzen ergehen, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder die von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit durchgeführt worden. Die in Rede stehende Verordnung ist jedoch nicht vom Bund, sondern von der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen.

Entgegen der mündlich geäußerten Auffassung der Revision steht auch Art. 84 Abs. 1 GG der Wirksamkeit der Verordnung nicht entgegen. Danach regeln die Länder, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit

nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmen. Diese Vorschrift betrifft indessen nicht das Gesetzgebungsrecht der Länder, sondern allenfalls deren Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften, die die Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren zum Gegenstand haben. Hierauf bezieht sich die fragliche Verordnung jedoch nicht.

Da weder das die Hamburger Verordnung aufrecht erhaltende Binnenschiffsverkehrsgesetz noch die Verordnung selbst der Zustimmung des Bundesrats bedurfte, sind insoweit keine Bedenken gegen die Wirksamkeit dieses Gesetzes und der Verordnung zu erheben. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat (vgl. auch EGBI 1953 I, 1453, 1458), sind die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats (vgl. Art. 78 GG) bei Erlaß des Binnenschiffsverkehrsgesetzes gewahrt. Hieraus folgt aber, daß der Gesetzgeber dieses Gesetz nicht als ein der Zustimmung des Bundesrats bedürftiges Gesetz angesehen hat. Im übrigen beruht die Bestimmung des § 45 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes auf einem Änderungsvorschlag des Bundesrats, der diese Ergänzung für erforderlich hielt, um die bestehende Ausnahmeregelung für Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg aufrecht zu erhalten (BT Drucks. I/3622 Anlage 2 zu § 44 Abs. 2).

c) Hiermach kommt es für die Rechtswirksamkeit der fraglichen Verordnung nicht mehr auf die vom Berufungsgericht untersuchte Frage an, ob die darin enthaltenen preisrechtlichen Anordnungen die Preisbildung beim Verkehr mit Gütern und Leistungen in mehr als einem Land beeinflussen oder beeinflussen können (vgl. § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes vom 20. April 1948, WiGBI 27). Damit erledigt sich auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht

habe verkannt, daß der Landesgesetzgeber keine Vorschriften mit überregionalen Auswirkungen erlassen dürfe. Soweit die preisrechtlichen Bestimmungen der Verordnung solche Auswirkungen zur Folge haben können, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der Verordnung, weil diese durch die vom Bundesgesetzgeber in § 45 Abs. 2 Nr. 2 BinnSchVerkG ausgesprochene Aufrechterhaltung gedeckt ist.

III. Fehlt auch die Ansicht der Revision, das Berufungsurteil beruhe auf einer Verletzung des Art. 2 GG, weil die Anordnung von Festentgelten im Bereich der Hamburger Hafenschifffahrt die Konkurrenz der an der Hafenschifffahrt beteiligten Kreise im Rahmen der Preisgestaltung ausschalte. Auch insoweit ist das Revisionsgericht zur Nachprüfung befugt (ebenso BGH Urt. v. 28. Januar 1954 - III ZR 51/53 - Urteilsausfertigung S. 6 betr. Art. 3 GG, insoweit in NJW 1954, 1081 nicht abgedruckt; RGZ 102, 161, 165 betr. Verstoß gegen Art. 153 WRV; nicht eindeutig RGZ 127, 95, 97 betr. Verstoß des Landesgesetzes gegen Art. 153 WRV).

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß den an der Hafenschifffahrt Beteiligten - von der Preisbindung abgesehen - der nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1961 (NJW 1961, 1395) erforderliche angemessene Spielraum zur Entfaltung in wirtschaftlich freier Eigenverantwortung verbleibe. Das Berufungsgericht hätte in diesem Zusammenhang ferner darauf hinweisen können, daß das Bundesverfassungsgericht bezüglich der in § 2 Preisgesetz enthaltenen Ermächtigung dargelegt hat, daß diese mit Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar sei, weil eine gesetzliche Regelung, die es ermögliche, aus gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen die zum Nutzen des allgemeinen Wohls gebotenen preisrechtlichen Maßnahmen zu treffen, dem Sozial-

staatsprinzip entspreche, das auch die Vertragsfreiheit inhaltlich bestimme und begrenze (BVerfGE 8, 274, 329; vgl. auch Huber DÖV 1956, 139 zu 3 c, cc). Daß aber solche Gründe, insbesondere der Umstand, daß die Binnenschifffahrt ihre Entfaltungsmöglichkeiten auf dem freien Markt weitgehend verloren hat, eine stabile Frachtenbildung durch Frachtenausschüsse notwendig machen, ergibt die Begründung zum Binnenschiffsverkehrsgesetz (BT Drucks. I/3622 S. 9). Es ist nicht ersichtlich, daß bezüglich der Binnenschifffahrt im Gebiet des Hamburger Hafens die Umstände anders gelagert wären.

Dafür, daß etwa die von den Frachtenausschüssen für das Gebiet des Hamburger Hafens festgesetzten Entgelte infolge ihrer Höhe die freie wettbewerbliche Entfaltung der an der Hafenschifffahrt Beteiligten beeinträchtigen, ist von der Beklagten nichts Greifbares vorgetragen worden.

IV. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch bis auf einen Betrag von 827,75 DM aufgrund der angeordneten Festentgelte als begründet angesehen, die ihre Grundlage in der Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hamburger Hafens vom 11. Dezember 1951 (GVBl 225) finden.

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus. Auf ihre Verletzung kann daher die Revision nicht gestützt werden (so für das alte Hamburger Hafengesetz von 1897: RG LZ 1912, 767, 769; für die Hamburger Hafenordnung von 1930: OGH Urt. v. 14. Juli 1949 - I ZS 32/49 - S. 5 der Urteilsausfertigung).

Die Hamburger Verordnung von 1951 ist auch nicht dadurch zum Bundesrecht geworden, daß in § 45 Abs. 2 Nr. 2 BinnSchVerkG ihre Weitergeltung bestimmt ist. Der Umstand allein, daß eine revisible Norm auf eine nichtrevisible Norm verweist, eröffnet noch nicht die Möglichkeit, die Anwendung der nichtrevisiblen Norm auf einen Gesetzesverstoß in der Revisionsinstanz zu überprüfen (RG JW 1900, 524 Nr. 13).

2. Die Revision beanstandet im einzelnen die folgenden Darlegungen des Berufungsgerichts.

a) Dieses hat ausgeführt, daß Verstöße gegen die unabdingbaren Festentgelte nicht die Nichtigkeit der zugrunde liegenden Verträge nach § 134 BGB zur Folge hätten, daß daher an die Stelle der vom Festpreis abweichenden Entgeltsvereinbarung das vom Frachtenausschuß festgesetzte Entgelt trete, obwohl dies in der Verordnung - im Gegensatz zu § 31 Abs. 1 BinnSchVerkG - nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Da jedoch die Vorschrift des § 31 Abs. 1 BinnSchVerkG eine gesetzliche Ausprägung des Gedankens darstelle, die dem Verkehr dienenden Verträge nicht wegen eines Preisverstoßes als nichtig anzusehen und damit letztlich den Verkehr zu lähmen, gelte dieser Grundsatz auch für den Bereich der Hamburger Hafenschifffahrt. Daher seien die von dem Gemeinschuldner mit der Beklagten zu 1 geschlossenen Verträge wirksam, jedoch träten an die Stelle der vereinbarten Sätze die vom Frachtenausschuß bindend festgesetzten Sätze.

Eine Nachprüfung dieser Darlegungen des Berufungsgerichts ist dem Revisionsgericht verschlossen. Soweit die Revision Rechtsfehler bei der Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder von allgemeinen Rechts-

grundsätzen durch das Berufungsgericht beanstandet, ist dem entgegenzuhalten, daß die Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze, die zur Ergänzung des nicht revisiblen Landesrechts dienen, die Revision nicht eröffnet, weil sie nur Teile der Vorschrift sind, die sie ergänzen (RGZ 109, 8, 10). Das gilt auch für die Verletzung von im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgedanken (RGZ 136, 211, 222). Schließlich kann zu einer Nachprüfung landesgesetzlicher Vorschriften auch nicht Anlaß geben, daß bei ihrer Auslegung vom Berufungsgericht Begriffe und Grundsätze des Bundesrechts und der höchst-richterlichen Rechtsprechung berücksichtigt und etwa in ihrer Bedeutung verkannt worden sind (RG HRR 1929, 1780 m.w.Nachw.).

b) Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Anwendung der nach Art und Gewicht der beförderten Güter in Betracht kommenden Tarifsätze nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß die Leute zum Be- und Entladen der Fahrzeuge nicht vom Gemeinschuldner, sondern von der Beklagten zu 1 gestellt worden sein mögen, und soweit das Berufungsgericht das Bestehen eines Anspruchs der Beklagten zu 1 auf eine Speditionsprovision von 7 % verneint hat, handelt es sich gleichfalls ausschließlich um die Anwendung der Verordnung über Entgelte. Ob das angefochtene Urteil auf der Verletzung dieser Verordnung beruht, ist jedoch vom Revisionsgericht nach § 549 Abs. 1 ZPO nicht nachzuprüfen.

V. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Wicland

Jungbluth

Sprenkmann

Mösl

Simon